

Geschäftsverzeichnissnr. 2249
Urteil Nr. 175/2002 vom 5. Dezember 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, gestellt vom Polizeigericht Turnhout.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 25. September 2001 in Sachen F. Cassiman gegen das Innenministerium, dessen Ausfertigung am 2. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Turnhout folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die Bestimmung von Artikel 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem einer verwaltungsrechtlichen Behörde die Zuständigkeit erteilt wird, eine Strafsanktion im Sinne der Konvention zu verhängen, und zwar ohne jeden Prozeß, ohne Möglichkeit der Berufung bei einem Rechtsprechungsorgan, und sogar ohne daß das in Anwendung dieses Artikels verhängte Stadionverbot auf das ggf. nachher zur Hauptsache vom Berufungsrichter (Artikel 31 des Gesetzes) zu verhängende verwaltungsrechtliche Stadionverbot angerechnet werden kann? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen; dieser Artikel lautet:

« Bei Feststellung einer in einem Stadion begangenen Tat, die im Sinne der Artikel 20, 21, 22 oder 23 verwaltungsrechtlich geahndet werden kann, kann der protokollierende Polizeibeamte, Gerichts- oder Verwaltungspolizeioffizier, nach Anhörung des Zuwiderhandelnden beschließen, ein als Sicherheitsmaßnahme dienendes sofortiges Stadionverbot zu verhängen.

Dieser Beschluß wird gegenstandslos, wenn er nicht binnen 14 Tagen von dem in Artikel 26 Absatz 1 erwähnten Beamten bestätigt wird.

Bei Feststellung einer im Stadion begangenen Straftat informiert dieser Polizeibeamte, sofern er ein als Sicherheitsmaßnahme dienendes Stadionverbot für angebracht hält, nach Anhörung des Betroffenen unverzüglich den Prokurator des Königs. Letzterer kann in diesem Fall ein als Sicherheitsmaßnahme dienendes Stadionverbot verhängen.

Der Polizeibeamte erstellt darüber ein Protokoll, und bei Feststellung einer Tat, die verwaltungsrechtlich geahndet werden kann, wird gemäß Titel IV vorgegangen.

Das als Sicherheitsmaßnahme dienende Stadionverbot ist nur für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab dem Tag gültig, an dem die Taten begangen wurden, und hört auf jeden Fall zu bestehen auf, wenn ein administratives oder gerichtliches Stadionverbot ausgesprochen wird.

Der Polizeibeamte teilt dem Betroffenen mit, daß er Gegenstand eines als Sicherheitsmaßnahme dienenden Stadionverbots ist.

Der Polizeibeamte vermerkt außerdem folgendes in seinem Protokoll zur Feststellung der Taten:

1. ob der Betroffene angehört worden ist oder nicht angehört werden konnte und die Gründe dafür,
2. daß dem Betroffenen mitgeteilt worden ist, daß er Gegenstand eines als Sicherheitsmaßnahme dienenden Stadionverbots ist,
3. gegebenenfalls den in Absatz 2 erwähnten Beschluß des Prokurators des Königs. »

B.1.2. Aus der Begründung des Verweisungsbeschlusses geht hervor, daß sich die Frage nur auf das unmittelbare Stadionverbot als Sicherheitsmaßnahme im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 bezieht und somit nicht auf den Fall im Sinne von Artikel 44 Absatz 2, der anwendbar ist bei der Feststellung einer Straftat in einem Stadion.

B.1.3. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob die beanstandete Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt, indem einer Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit erteilt wird, eine Strafsanktion im Sinne der Europäischen Konvention zu verhängen, und zwar ohne jeden Prozeß, ohne Möglichkeit der Berufung und ohne daß das verhängte Stadionverbot auf das ggf. nachher zur Hauptsache vom Berufungsrichter zu verhängende verwaltungsrechtliche Stadionverbot angerechnet werden kann.

B.2.1. Obgleich es nur den Rechtsprechungsorganen zusteht, die Gesetze, die sie anwenden, zu interpretieren, ist es hingegen Aufgabe des Schiedshofes, wenn dem Hof eine präjudizielle Frage über den eventuellen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung insbesondere mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgelegt wird, zu untersuchen, ob die seiner Kontrolle vorgelegte Maßnahme als strafrechtlich eingestuft werden muß, um über die Einhaltung der aus den allgemeinen

Grundsätzen des Strafrechts und aus dem obengenannten Artikel 6 sich ergebenden Garantien zu wachen.

B.2.2. Das unmittelbare Stadionverbot gilt nur für eine Dauer von höchstens drei Monaten ab dem Datum der Fakten, es bezieht sich nur auf die Fußballspiele im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes und endet in jedem Fall, wenn ein verwaltungsrechtliches oder gerichtliches Stadionverbot verhängt wird. Es gilt für die Betroffenen nur für die Dauer der Fußballspiele und wirkt sich deshalb nur relativ begrenzt aus.

Diese Maßnahme muß als eine zeitlich begrenzte Sicherheitsmaßnahme angesehen werden und nicht als eine Strafmaßnahme. Sie impliziert keine Entscheidung über die Begründetheit einer strafrechtlichen Anklage im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.3.1. Den Vorarbeiten zu Artikel 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zufolge liegt der Zweck des unmittelbaren Stadionverbots darin zu vermeiden, daß die Personen, die eine mit strafrechtlichen Sanktionen im Sinne der Artikel 20 bis 23 des Gesetzes belegte Tat begangen haben, weiterhin ein Fußballstadion aufsuchen können, bis der in Artikel 26 genannte Beamte oder der Strafrichter eine Entscheidung getroffen hat, was mehrere Monate dauern kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1572/1, S. 28). Die Maßnahme unterscheidet sich von Artikel 24 des Fußballgesetzes, der die Möglichkeit vorsieht, getrennt oder in Einheit mit einem verwaltungsrechtlichen Stadionverbot eine administrative Geldstrafe zu verhängen.

B.3.2. Sowohl aus dem Wortlaut von Artikel 44 Absatz 1 des Fußballgesetzes, genauer gesagt aus der Verwendung des Ausdrucks « kann », als auch aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wird ersichtlich, daß bezüglich der Entscheidung über das Stadionverbot die zuständigen Behörden je nach dem Fall unter Berücksichtigung aller Umstände feststellen müssen, ob aufgrund des Verhaltens der Betroffenen im Interesse der Sicherheit die Verhängung eines unmittelbaren Stadionverbots erforderlich ist.

B.3.3. Unter Berücksichtigung der in B.3.1 angegebenen Zielsetzung kann wegen der Notwendigkeit eines unmittelbaren Eingreifens gerechtfertigt werden, daß die zuständigen Behörden ermächtigt sind, ein unmittelbares Stadionverbot zu verhängen.

Der Hof stellt fest, daß der zuständige Polizeibeamte dem Betroffenen mitteilen muß, daß auf ihn ein Stadionverbot als Sicherheitsmaßnahme angewandt wird, und daß der Polizeibeamte verpflichtet ist, vom Sachverhalt ein Protokoll aufzusetzen, das eine Anzahl von Angaben enthalten muß. Außerdem wird das unmittelbare Stadionverbot hinfällig, wenn es nicht innerhalb von vierzehn Tagen von dem in Artikel 26 Absatz 1 des Fußballgesetzes genannten Beamten bestätigt wird.

Gegen diese Maßnahme gibt es kein spezifisches Rechtsmittel, wohl bleiben aber die Berufungsmöglichkeiten des gemeinen Rechts offen.

B.3.4. Die Tatsache, daß das Gesetz nicht die automatische Anrechnung der Dauer der Sicherheitsmaßnahme auf ein im nachhinein verhängtes verwaltungsrechtliches oder gerichtliches Stadionverbot vorsieht, kann ebensowenig als diskriminierend angesehen werden. Nichts hindert die zuständigen Behörden daran, bei der Festlegung dieser Sanktionen die Tatsache zu berücksichtigen, daß auf den Betroffenen schon davor eine im Stadionverbot bestehende Sicherheitsmaßnahme angewandt worden ist.

B.4. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts